

4795 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t  
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 25. Mai 1994 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz geändert werden

Mit Inkrafttreten des EWR-Vertrages treten auch die EWG-Verordnung 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und die EWG-Verordnung 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr in Kraft. Anlässlich der Genehmigung des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/75 hatte der Nationalrat beschlossen, daß im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG dieses Übereinkommen durch Gesetze zu erfüllen ist.

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß soll nun das AETR speziell transformiert werden. Dabei sollen auch arbeitsrechtliche und verwaltungsstrafrechtliche Begleitmaßnahmen zu den oberwähnten EG-Verordnungen geschaffen werden. Hiebei ist eine teilweise Weitergeltung strengerer Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes vorgesehen, jedoch wird eine Angleichung durch Kollektivvertrag ermöglicht.

Daher ist beispielsweise vorgesehen, daß die tägliche Lenkzeit zwischen 2 Ruhezeiten sowie bisher 8 Stunden nicht überschreiten darf, jedoch nunmehr durch Kollektivvertrag zugelassen werden kann, daß die Lenkzeit bis zu 9 Stunden, zweimal wöchentlich bis zu 10 Stunden ausgedehnt werden darf.

Der Sozialausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 31. Mai 1994 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1994 05 31

Karl H a g e r  
Berichterstatter

Hedda K a i n z  
Vorsitzende